



Handball-Verband
Niedersachsen e.V.
Maschstraße 20
30169 Hannover

Telefon: (05 11) 98 99 50
Telefax: (05 11) 98 99 52 0
Internet: www.hvn-online.com
E-Mail: hvngs@t-online.de

Bankverbindung:
Sparkasse Hannover
IBAN DE06 2505 0180 0000 8360 36
BIC SPKHDE2HXXX

Handball-Verband Niedersachsen e.V. - Maschstraße 20 - 30169 Hannover

TV Sottrum
Herrn
Norbert Kühnlein
Bremer Str. 21

27367 Sottrum



Werner Beie
Vorsitzender Verbandssportgericht
Leconskamp 73
49191 Belm
Tel. (05406) 9426
E-Mail werner.beie@osnanet.de

49191 Belm, 19.04.2018

Verteiler:

Geschäftsstelle HVN
Vizepräsident Spieltechnik, Jens Schoof
Vizepräsident Finanzen, Wolfgang Gremmel
Vizepräsident Recht Harald Schieb
Präsident Stefan Hüdepohl

VSpG HVN 2017/11

Einspruch des TV Sottrum gegen den Bescheid des Vizepräsidenten Spieltechnik vom 27.08.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Sportfreunde,

anliegend übersende ich die im vorgenannten Verfahren ergangene Entscheidung.
Für TV Sottrum, den Vizepräsidenten Finanzen und der Geschäftsstelle des HVN ist der Beschluss
über die Auslagenfestsetzung beigefügt.

Mit sportlichen Grüßen

(Werner Beie)
Vorsitzender VSpG HVN

Urteil

Auf den Einspruch des TV Sottrum vom 30.08.2017 gegen den Bescheid des Vizepräsidenten Spieltechnik Nr. 12778- Pokal 2017/18 vom 27.08.2017 hat das Verbandssportgericht (VSpG) des HVN im schriftlichen Verfahren – nach telefonischer Beratung – durch

Werner Beie, Belm
Vorsitzender
Jürgen Kinzel, Salzgitter
Günther Bieberstein, Uelzen
als Beisitzer

mit Urteil vom 19.04.2018 für Recht erkannt:

1. Der Einspruch des TV Sottrum wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Der Bescheid – Nr. 12778 Pokal 2017/18 des HVN bleibt unangefochten.
3. Die gezahlte Einspruchgebühr ist zugunsten des HVN verfallen.
4. Die Auslagen des Verfahrens trägt der TV Sottrum. Über die Kostenentscheidung ergeht ein gesonderter Beschluss.

Sachverhalt:

I.

Am 26.08.2017 fand der 1. Pokalspieltag 2017/18 statt. Als Landesligamannschaft war der TV Sottrum verpflichtet, mit mindestens 1 Mannschaft am Pokalwettbewerb teilzunehmen. TV Sottrum trat zum ersten Pokalspiel gegen ATSV Habenhausen II mit 8 Spielern an. In das Spielprotokoll wurde nach Spielende eingetragen, dass die Spieler mit der Rückennummer 16, 17 und 23 eine Verletzung erlitten haben.

Mit nur 5 Spielern und aus Angst vor weiteren Verletzungen eine Woche vor Saisonstart trat TV Sottrum zum 2. Spiel nicht mehr an.

Wegen schuldhaftes Nichtantreten einer Seniorenmannschaft erließ der Vizepräsident Spieltechnik, Jens Schoof, am 27.08.2017 den Bescheid Nr. 12778 Pokal 2017/18 und belegte den TV Sottrum mit einer Geldbuße von 400 € und einer Verwaltungsgebühr von 5 €.

II.

Mit Schreiben vom 30.08.2017 legte der TV Sottrum Einspruch gegen den Bescheid ein. Zur Begründung wird u.a. folgendes ausgeführt: „Zu unserem 1. Spiel am Pokaltag am 26.08.2017, sind wir mit 7 Feldspielern und einem Torwart angetreten.“

Leider haben sich in diesem Spiel 3 Spieler (inkl. Torwart) verletzt, so dass uns eine weitere Teilnahme an diesem Pokaltag nicht möglich war. Ein weiterer Spieler war schon vorher unter Schmerzen als Ersatz angetreten. Das Risiko weitere Spieler eine Woche vor Saisonstart durch Verletzungen zu verlieren, erschien uns viel zu hoch. Keiner sollte seine Gesundheit aufs Spiel setzen zu müssen, nur damit es keine Strafe gibt. Daher bitten wir Sie, den Bußgeldbescheid zurückzuziehen.“

III.

Am 23.09.2017 nahm der Vizepräsident Spieltechnik, Jens Schoof, zum Einspruch Stellung. Er führte u.a. aus, dass der Termin für die erste Pokalrunde bereits seit Anfang 2017 allen teilnahmeverpflichteten Mannschaften bekannt war. Zum Serienstart der beiden Herrenmannschaften eine Woche später hätte TV Sottrum 25 verschiedene Spieler aufgeboten. Er weist auf die Regel 4.1.IHF hin, wonach eine Mannschaft mit 5 Spielern weiterhin spielfähig ist.

IV.

Dieses Schreiben wurde dem TV Sottrum im Rahmen des rechtlichen Gehörs zur Kenntnis gebracht. Von dem Recht einer Stellungnahme wurde kein Gebrauch gemacht.

V.

Am 19.09.2017 wurde das Verbandssportgericht HVN einberufen. 29.03.2018 wurde es unter dem neuen Vorsitzenden Werner Beie fortgeführt. Beschwerde gemäß § 35 Nr. 4 RO/DHB wegen etwaiger Besorgnis der Befangenheit wurden nicht vorgebracht.

Entscheidungsgründe:

I.

Der Einspruch ist form- und fristgerecht eingelegt worden, er ist jedoch nicht begründet.

II.

Der Sachverhalt ist unstrittig. Wegen verletzter Spieler trat TV Sottrum zum 2.Pokalspiel nicht mehr an.

III.

In einer Mannschaft können bis zu 14 Spieler eingesetzt werden. Der TV Sottrum trat zum Pokaltag wissend das mehrere Spiele zu absolvieren waren, nur mit 8 Spielern an. Nach eigenen Angaben war 1 Spieler davon schon angeschlagen. Pokalmannschaften können aus mehreren Mannschaften eines Vereins gebildet werden. Eine Woche später trat der TV Sottrum mit 25 unterschiedlichen Spielern zum Saisonstart an. Es hätte also durchaus die Möglichkeit bestanden, mit mehr als 8 Spielern zum Pokaltag anzutreten. Nach Regel 4.1 IHF ist eine Mannschaft mit 5

Spielern weiterhin spielfähig einzustufen. Es hätte also zum 2.Spiel angetreten werden können. Ob und wann das Spiel bei einer weiteren Verletzung abubrechen ist, liegt im Ermessen der Schiedsrichter.

Der TV Sottrum hat sich fahrlässig in diese Lage versetzt. Ein unabwendbares Ereignis liegt nicht vor.

In den Richtlinien für die Pokalrunde 2017/18 ist in den Schlussbestimmungen festgehalten, dass bei Zurückziehen oder Nichtantreten eine Geldbuße von 400 € erhoben wird.

Weil das Verbandssportgericht keinen Fehler in der Entscheidung des Vizepräsidenten Spieltechnik feststellen konnte, ist der Einspruch zurückzuweisen.

IV.

Die Auslagen- und Gebührenentscheidung beruht auf § 59 Ziffer 3 RO/DHB/HVN.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Diese muss innerhalb von zwei Wochen, gerechnet von der Zustellung der Ausfertigung unterzeichnet bei Vereinen durch ein Vorstandsmitglied und dem Handballabteilungsleiter (oder dessen Vertreter), bei Spielgemeinschaften durch ein Vorstandsmitglied eines der Stammvereine und den Spielgemeinschaftsleiter (oder dessen Vertreter), bei Regionen durch den Vorsitzenden oder einen bevollmächtigten Vertreter unter Vorlage der Vollmacht beim Vorsitzenden des Verbandssgerichtes, Hanns-Peter Isensee, Platanenweg 22, 39167 Irxleben, eingelegt werden. Der Rechtsmittelschrift muss der Nachweis über die Einzahlung der Berufungsgebühr in Höhe von € 75,00 (Konto der Sparkasse Hannover, BLZ 250 501 80, Kto.-Nr. 836 036, IBAN DE06 250501800000836036) beigefügt sein (§§ 37 und 39 RO/DHB und 44/I RO/HVN).

Belm, Salzgitter, Uelzen, 19.04.2018

gez. Unterschrift

Werner Beie

gez. Unterschrift

Jürgen Kinzel

gez. Unterschrift

Günther Bieberstein

F.d.R.

Werner Beie

Vorsitzender

Verbandssportgericht HVN

Handball – Verband Niedersachsen e.V.

B e s c h l u s s

im Einspruchsverfahren des TV Sottrum gegen den Bescheid des Vizepräsidenten Spieltechnik vom 27.08.2017 werden die Auslagen, die von TV Sottrum zu tragen sind, auf

94,05 €

festgesetzt.

Sie setzen sich wie folgt zusammen:

1. Ausfertigungskosten Urteil VSpG	30,00 €
2. Portokosten	11,25 €
3. 28 Kopien a 0,10 €	2,80 €
4. Bekanntmachungskosten § 59 Ziffer 6 DHB/RO und § 15 Gebührenordnung HVN	50,00 €

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die gebührenfreie Beschwerde gemäß § 56 Ziffer 4 RO/DHB zulässig. Diese ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes, Werner Beie, Leconskamp 73, 49191 Belm einzulegen.

Die Beschwerde ist gemäß § 37 Ziffer 7a) b) RO/DHB unterzeichnet von einem Vorstandsmitglied und dem Handballabteilungsleiter oder dessen Vertreter, bei Vereinen, die nur Handballsport betreiben, durch zwei Vorstandsmitgliedern einzulegen. Dies gilt auch für eine Vollmacht, die einem Verfahrensbevollmächtigten erteilt wird.

49191 Belm, 19.04.2018



Werner Beie
Vorsitzender VSpG HVN